

Erprobung des „Modells einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterter Assistenz“ - Eine Empfehlung des Gutachtens zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Hans-Dieter Nolting

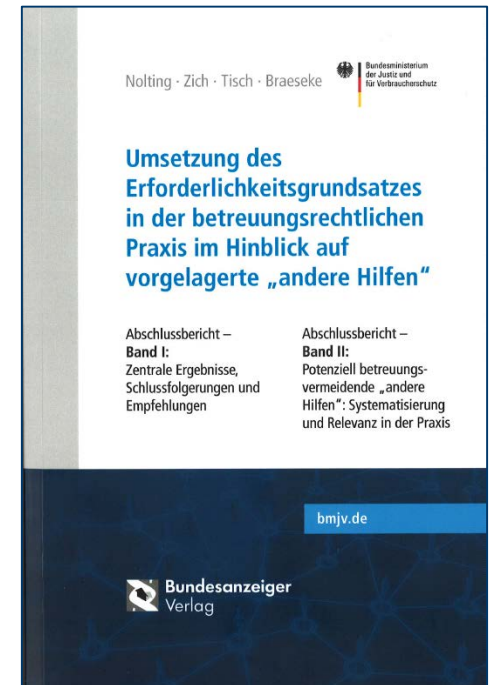
16. Betreuungsgerichtstag, AG 12 Neue Wege auch für Betreuungsvereine: Clearing plus und andere Hilfen im Vorfeld rechtlicher Betreuung, Erkner, 14. September 2018

1. Hintergrund der Empfehlung
2. Modell einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterter Assistenz
3. Reaktionen auf die Empfehlung

1. Hintergrund der Empfehlung

Forschungsvorhaben des BMJV - Ziele

- Abgrenzung, welche „anderen Hilfen“ i.S. von § 1896 Abs. 2 BGB zur Vermeidung und Begrenzung rechtlicher Betreuung grundsätzlich geeignet sind (Systematik „anderer Hilfen“).
- Schaffung einer gesicherten und bundesweit repräsentativen Faktenbasis zu Informationsstand, Art, Umfang und Nutzbarkeit „anderer Hilfen“ sowie zu den Vorgehensweisen der Betreuungsbehörden bei der Vermittlung und der Unterrichtung der Betreuungsgerichte.
 - Schwerpunkt: Identifikation von Hindernissen bei der Vermittlung „anderer Hilfen“ bzw. Beschreibung von besonders förderlichen Bedingungen.
- Erarbeitung und Diskussion von Vorschlägen für Maßnahmen, die zu einer wirksameren Nutzung „anderer Hilfen“ im Betreuungsverfahren beitragen können.



Kostenloser Download:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandI+II_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf;jsessionid=503F56E31C549DA06965434DFD7C76B4.2_cid334?__blob=publicationFile&v=1

Gibt es ein zusätzliches Potenzial zur Vermeidung bzw. Einschränkung der Aufgabenkreise von rechtlichen Betreuungen?

Neufälle:

- Vermeidbarkeits-/Einschränkungspotenzial aufgrund von drei Problemfeldern

Mangelnde Unterstützung Betroffener durch Sozialleistungsträger

Betroffene werden bei der Geltendmachung und Realisierung von Sozialleistungsansprüchen nicht in dem individuell erforderlichen Maß unterstützt.

Institutionen entlasten sich von aufwändigen Aufgaben

Institutionen – häufig selbst Hilfetragler - können sich von Aufgaben entlasten, indem sie Betreuungen anregen.

Mangel an besonders wirksamen „anderen Hilfen“

„Andere Hilfen“ mit dem erforderlichen Funktionsniveau in Bezug auf Assistenz und Fallmanagement sind nicht vorhanden oder überlastet.

Wie groß ist das zusätzliche Potenzial?

In welchem Umfang werden Betreuungen eingerichtet, „bei denen der Betreuungsbedarf nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht“?

BtB-Befragung:

- 0%: 15%
- >0 bis 10%: 53%
- Über 10%: 32%

Quelle: Befragung BtB, III/Tab. 21

Richter-Befragung:

- 0%: 18%
- >0 bis 10%: 40%
- Über 10%: 42%

Quelle: Befragung Richter, III/Abb. 63

Betreuer-Befragung:

Auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfiel bei der Übernahme der Betreuung ein Anteil von ...	Betreuungsvorgänge	Anteil an allen Betreuungsvorgängen
... weniger als 50 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.871	28%
... 50 bis 75 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.754	26%
... 75 bis 90 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.399	21%
... mehr als 90 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.604	24%
gesamt	6.628	100%

Wie groß ist das zusätzliche Potenzial?

Es mag sein, dass in manchen Regionen rechtliche Betreuungen bereits heute auf das unvermeidliche Maß begrenzt sind.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sprechen allerdings dafür, dass in der Mehrzahl der Regionen ein prinzipielles Vermeidungspotenzial zwischen 5% und 15% der Neufälle anzunehmen ist.

- CAVE: Das bedeutet nicht automatisch, dass dieses Potenzial mit den aktuell bestehenden Strukturen und Kapazitäten zu heben ist.

Das Gutachten benennt Handlungsmöglichkeiten auf den verschiedensten Ebenen, die geeignet sind, dem Erforderlichkeitsgrundsatz stärker Geltung zu verschaffen (vgl. Abschnitte 3.2 bis 3.4 in Band I des Abschlussberichts).

Unser heutiges Thema ist die Empfehlung in Abschnitt 3.4.1

2. Modell einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterter Assistenz

Sinnvoll wäre eine Instanz, die

- nach Fallmanagement-Prinzipien arbeitet und die
- in geeigneten Fällen und gemeinsam mit den Betroffenen
- durch eine erweiterte Assistenz versucht,
- ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die erforderlichen Hilfearrangements zu organisieren und
- auszuloten, ob sich damit eine Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen des Betroffenen zu beeinträchtigen.

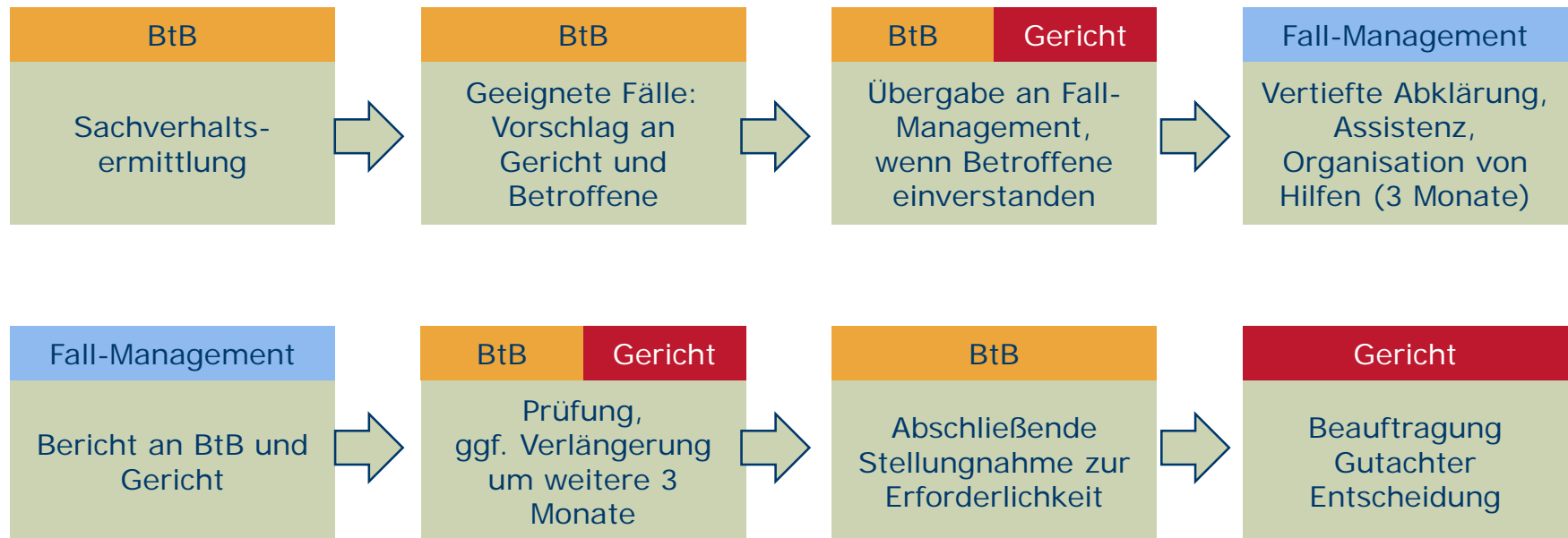
Das Forschungsvorhaben hat gezeigt, dass Betreuungen eingerichtet werden (müssen), weil eine solche Instanz fehlt oder nicht ausreichend verfügbar ist.

Der Lösungsansatz des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der BtB“ geht mit dem Auftrag der „Vermittlung von aH“ diesbezüglich nicht weit genug.

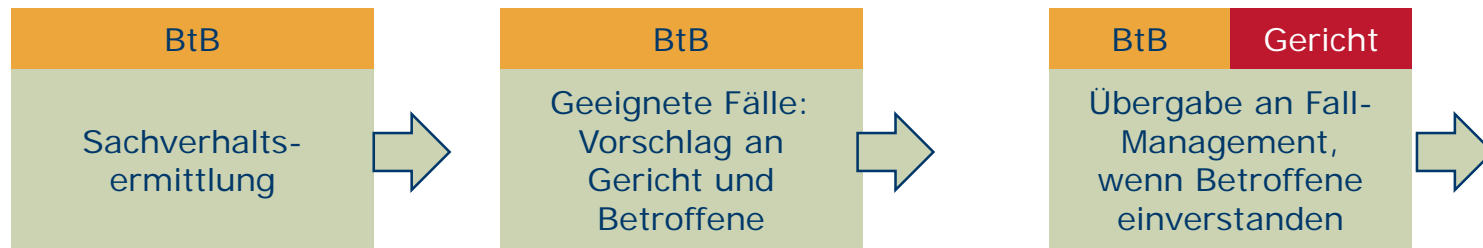
Er setzt voraus, dass diese Funktionen von den bestehenden Akteuren hinreichend wahrgenommen werden, was jedoch nicht immer und überall der Fall ist.

Vorbilder und Anknüpfungspunkte:

- BEOPS
- Projekt „Komplementäre Hilfen“ in Hamm
- „Clearing-plus“ in Österreich



1. Die bestehenden Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde (BtB) nach einer Betreuungsanregung bleiben unverändert.



2. Die BtB identifiziert aufgrund ihrer Sachverhaltsermittlung und auf Grundlage eines expliziten Kriterienrasters diejenigen Vorgänge, bei denen Aussicht besteht, durch ein temporäres Fall-Management eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.

3. Bei Zustimmung der Betroffenen und im Benehmen mit dem Gericht werden die geeigneten Vorgänge an das Fall-Management übergeben.

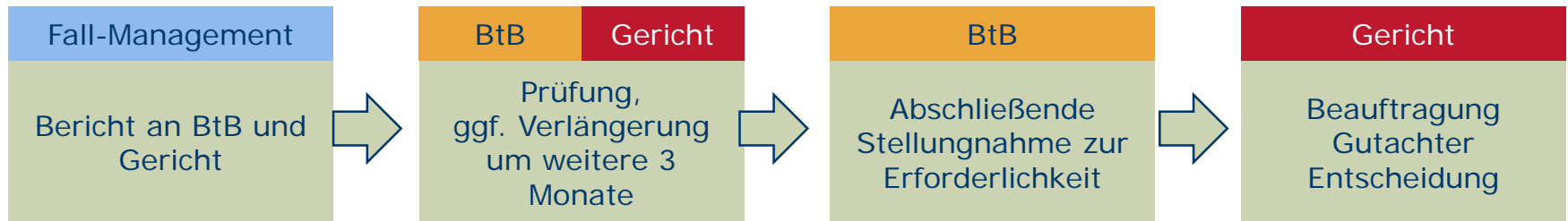
Fall-Management

Vertiefte Abklärung,
Assistenz,
Organisation von
Hilfen (3 Monate)

4. Das Fall-Management wird durch für das Modell ausgewählte, erfahrene Betreuer (Vereinsbetreuer, selbständige Berufsbetreuer) durchgeführt, die mit den Betroffenen im Sinne einer Assistenz an der Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten arbeiten – aber nicht über die Befugnisse eines rechtlichen Betreuers verfügen.

5. Die Beauftragung erfolgt durch die Betreuungsbehörde im Benehmen mit dem Gericht sowie gegebenenfalls im Rahmen eines mit der Justizverwaltung vereinbarten Mengenbudgets.

Modell einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz



6. Das Fall-Management ist zeitlich begrenzt, z.B. wie in Österreich im Regelfall auf drei Monate, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Monate in begründeten Fällen.

7. Zum Ende des Fall-Managements prüft die BtB im Rahmen einer erneuten Sachverhaltsermittlung und erstellt den Sozialbericht an das Betreuungsgericht, in dem sie Stellung nimmt, inwieweit eine Betreuung nunmehr noch als erforderlich erachtet wird.

8. Da das Fall-Management inhaltlich in der Regel der besonders arbeitsintensiven Initialphase einer rechtlichen Betreuung entsprechen wird, muss die Vergütung für das Fall-Management diesen Aufgaben angepasst werden.

Vorteile

- Das Modell ist auf die enge Zielgruppe der Menschen fokussiert, für die eine Betreuung angeregt wurde (keine neue Struktur einer allgemeinen Erwachsenenhilfe)
- Die bestehende Aufgabe der Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die BtB bleibt bestehen, wird aber gezielt ergänzt: Dort wo ein „Mehr“ an Assistenz erforderlich ist, als die BtB leisten kann und wo gleichzeitig Aussicht auf eine Betreuungsvermeidung besteht.
- Umsetzung sollte u.E. durch ausgewählte professionelle Berufs- oder Vereinsbetreuer (und nicht durch die BtB selbst) erfolgen:
 - Unabhängigkeit gegenüber Sozialleistungsträgern
 - Hohe Qualifikation erforderlich, da die Aufgabenstellung weitgehend identisch mit der Tätigkeit eines Betreuers ist (insbesondere in der Anfangsphase)
 - Entsprechende Kompetenzen werden innerhalb der BtB mit der Rückführung der Behördenbetreuungen abnehmen.
- Weitere mögliche Effekte:
 - Stärkung der Kompetenzen der Betroffenen
 - Aktivierung von Familienangehörigen und anderen sozialen Netzen

Vorschlag IGES

- Die Finanzierungsverantwortung sollte so geregelt werden, dass eine sachgerechte Nutzung des Fall-Managements gefördert und nicht durch dysfunktionale Anreize (Kostenvermeidung) behindert wird.
- Dies wird am ehesten erreicht, wenn Kostenträger und Nutznießer des Fall-Managements zusammenfallen.
- Deshalb hat IGES vorgeschlagen, dass die Justiz – die von einer Vermeidung von Betreuungen profitieren würde – auch die Finanzierungsverantwortung tragen sollte.
- Dies hätte auch den Vorteil, dass die Justiz Einfluss auf den Umfang und die Arbeitsweise des Fall-Managements nehmen könnte, d.h. nicht von kommunalen Entscheidungen über die personelle Ausstattung von Behörden und sozialen Diensten abhängig wäre.

3. Reaktionen auf die Empfehlungen

Reaktionen

Lebenshilfe

- „Das von IGES vorgeschlagene Modell ... könnte ein geeignetes Instrument in Fällen sein, in denen für einen überschaubaren Zeitraum mit Zustimmung des Betroffenen eine Krisenintervention notwendig ist.“
- Damit scheiden alle Personen aus, die auch nach einer schweren Lebenskrise weiterhin auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind.“

Betreuungsgerichtstag

- „Die Erprobung eines solchen Modellvorhabens wird begrüßt ... sollte wissenschaftlich begleitet werden, um eine genaue neutrale Beschreibung der Rahmenbedingungen und eine Verallgemeinerungsfähigkeit sicherzustellen.“

Bundesverband der Berufsbetreuer

- „... dass die Erprobung eines Modells einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung darstellt und zu einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts führen kann.“
- (Weitere Ausführungen zu Details der Umsetzung, Verweis auf BdB-Vorschlag der „selbstmandatierten Unterstützung“)

Justizminister/innen der Länder (JuMiKo)

- „Das in der Studie vorgeschlagene Modell des Fallmanagements bewerten die Justizminister/innen grundsätzlich als positiv: Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen bei den Betreuungsbehörden zum Zweck der Vermittlung in andere Hilfen erscheint angesichts der Ergebnisse des Gutachtens ... zweckmäßig.“

Abzulehnen ist eine Finanzierung dieser rein sozialrechtlichen Hilfe durch die Justizseite: Die Schaffung einer justizfinanzierten Stelle zur Vermittlung anderer Hilfen, wie sie durch das Gutachten zum Erforderlichkeitsgrundsatz vorgeschlagen wird, birgt die Gefahr, dass perspektivisch eine zentrale Aufgabe der Betreuungsbehörden kostenmäßig auf die Betreuungsgerichte verlagert wird. Es dürfte zu erwarten sein, dass bei einer Finanzierung der „Fallmanager“ durch die Justiz auf Seiten der Sozialbehörden kein finanzieller Anreiz besteht, die nach dem Gesetz eigentlich bereits jetzt von der Betreuungsbehörde geforderte Vermittlung anderer Hilfen oder die anderen Hilfen selbst in den durch das Gutachten gezeigten defizitären Bereichen auszubauen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Betreuungsbehörden und Träger der Hilfen darauf hoffen, die Fallmanager werden eigene Vermittlungsleistungen bzw. die vorhandenen Unterstützungsangebote teilweise ersetzen (etwa im Bereich Schuldnerberatung, Vermittlung eines Heimplatzes oder einer Einrichtung des betreuten Wohnens, Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, etc.).

Justizminister/innen der Länder (JuMiKo)

petenzen und weniger juristische Fachkenntnisse erforderlich sind. Den Betreuungsbehörden mangelt es darüber hinaus an strukturellen Anreizen zur Betreuungsvermeidung, da sie lediglich eine unterstützende Rolle bei der Aufgabenwahrnehmung des Betreuungsgerichts einnehmen und die abschließende Entscheidung über die Betreuerbestellung, die Überwachung der Betreuung sowie die Kostenverantwortung bei der Justiz liegt. Diese lediglich begleitende Rolle der Betreuungsbehörde steht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.iges.com

Hans-Dieter.Nolting@iges.com

Karsten.Zich@iges.com